



Statistischer Bericht

CI- 4j/12

Baumschulen und Baumschulflächen in Thüringen 2012

Bestell - Nr. 03 206

Zeichenerklärung

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert eingeschränkt
- r berichtige Zahl
- p vorläufige Zahl

Anmerkung: Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 37-84642/84647
Telefax: 0361 37-84699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Land- und Forstwirtschaft,
Betriebsregister Landwirtschaft
Telefon: 0361 37-734556

Herausgegeben im Januar 2013

Heft-Nr.: 22 / 13
Preis: 3,75 EUR

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2013

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	2
Tabellen	
1. Betriebe mit Baumschulflächen 2012 nach Größenklassen der Grundfläche	3
2. Betriebe mit Baumschulflächen 2012 nach Nutzungsarten	4
3. Betriebe mit Baumschulflächen 2012 nach Kreisen	5
Anlage	
Erhebungsvordruck zur Baumschulerhebung 2012	6

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist.
2. Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Methodische Hinweise

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt.

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 AgrStatG mit Baumschulflächen von mindestens 0,5 Hektar mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulflächen insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

Die Erhebung aller Angaben erfolgt nach dem Ort des Betriebssitzes (Betriebsprinzip), nicht nach der Belegenheit der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Flächen. Betriebssitz ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden. Flächen von Pächtern anderer Bundesländer, deren Hofstellen sich nicht in Thüringen befinden, sind nicht im Ergebnis enthalten.

1. Betriebe mit Baumschulflächen 2012 nach Größenklassen der Grundfläche

Grundfläche von ... bis unter ... ha	Insgesamt		Hiervon											
			Unterlagen		Veredlungen		Ziersträucher u. -gehölze für Straßen, Parks, Gärten sowie Landschafts- gehölze		Forstpflanzen		Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachts- baumkulturen ¹⁾		sonstige Baumschul- flächen	
	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha
unter 0,3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0,3 - 0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
0,5 - 1	7	4,32	-	-	-	-	5	2,69	-	-	-	-	3	1,63
1 - 2	11	14,68	3	0,22	5	3,38	5	1,90	2	.	-	-	7	.
2 - 5	6	.	3	0,51	5	3,45	6	8,87	-	-	1	.	5	.
5 - 10	7	50,96	4	1,19	4	2,36	6	23,55	3	10,52	1	.	6	.
10 - 15	4	46,63	2	.	2	.	2	.	1	.	-	-	3	5,19
15 - 20	3	50,70	-	-	2	.	2	.	2	.	1	.	2	.
20 - 50	1	.	1	.	1	.	1	.	1	.	-	-	1	.
50 und mehr	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	39	207,87	13	14,90	19	33,38	27	68,03	9	45,37	3	2,84	27	43,35

1) ohne Fläche zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen zum Hieb

2. Betriebe mit Baumschulflächen 2012 nach Nutzungsarten

Nutzungsart	Baumschulflächen insgesamt		Flächen im Freiland		Containerfläche, Flächen unter Glas sowie unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen ²⁾	
	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha
Baumschulfläche insgesamt	39	207,87	39	197,69	14	10,18
hiervon						
Unterlagen zusammen	13	14,90	13	.	1	.
hiervon						
Obstunterlagen	10	9,17	10	.	1	.
Rosenunterlagen	8	4,54	8	4,54	-	-
sonstige Veredlungsunterlagen für Laub- u. Nadelgehölze	3	1,20	3	1,20	-	-
Veredlungen zusammen	19	33,38	19	27,82	3	5,56
hiervon						
Rosenveredlung	12	8,12	12	.	2	.
veredelte Obstgehölze	14	20,44	14	.	2	.
veredeltes Beerenobst	12	4,82	11	.	2	.
Ziersträucher u. -gehölze für Straßen, Parks, Gärten sowie Landschaftsgehölze (ohne Forstpflanzen) zusammen	27	68,03	27	64,45	11	3,58
hiervon						
Alleebäume, Straßenbäume, Bäume für Parks usw. (einschl. Solitärpflanzen)	19	21,94	17	21,40	5	0,53
Bodendecker (Laub- und Nadelgehölze)	11	1,95	4	.	7	.
Rhododendren und sonstige Moorbeetpflanzen	1	.	-	-	1	.
Schling- und Kletterpflanzen	1	.	-	-	1	.
Formgehölze (Laub- und Nadelgehölze)	2	.	2	.	-	-
sonstige Nadelgehölze, Koniferen ¹⁾	20	14,30	20	14,08	4	0,22
sonstige Ziersträucher und Gehölze (Laubgehölze) ¹⁾	20	29,49	17	28,09	9	1,41
Forstpflanzen zusammen	9	45,37	9	.	2	.
hiervon						
Nadelgehölze (ohne Weihnachtsbaumkulturen)	8	34,39	8	.	1	.
Laubgehölze	8	10,98	8	.	2	.
Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachtsbaumkulturen	3	2,84	3	2,84	-	-
sonstige Baumschulflächen (einschl. Gründüngung, Brache, Einsläge und Mutterpflanzenquartiere)	27	43,35	27	.	1	.

1) einschließlich Hecken

2) einschließlich Gewächshäuser

3. Betriebe mit Baumschulflächen 2012 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Anzahl der Betriebe	Fläche in ha
Stadt Erfurt	3	14,61
Stadt Gera	1	.
Stadt Jena	1	.
Stadt Suhl	-	-
Stadt Weimar	-	-
Stadt Eisenach	-	-
Eichsfeld	5	9,89
Nordhausen	1	.
Wartburgkreis	1	.
Unstrut-Hainich-Kreis	4	38,63
Kyffhäuserkreis	2	.
Schmalkalden-Meiningen	1	.
Gotha	4	12,33
Sömmerda	2	.
Hildburghausen	-	-
Ilm-Kreis	-	-
Weimarer Land	3	15,49
Sonneberg	1	.
Saalfeld-Rudolstadt	-	-
Saale-Holzland-Kreis	2	.
Saale-Orla-Kreis	2	.
Greiz	4	20,48
Altenburger Land	2	.
Thüringen	39	207,87

Erhebungsvordruck zur Baumschulerhebung 2012

Thüringer Landesamt für Statistik



Baumschulerhebung 2012

BSE

Rücksendung bitte bis 14. August 2012

Thüringer Landesamt für Statistik Referat Land- und Forstwirtschaft Berliner Straße 147 Postfach 12 55 07502 Gera

Thüringer Landesamt für Statistik, Postfach 12 55, 07502 Gera

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt. Datum und Unterschrift:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe) Name (in Druckschrift):

Telefon oder Telefax:

Sie erreichen uns über

Telefon: Frau Nürnberger 0361 37-734556 Frau Besser 0361 37-734561 Telefax: 0361 37-734502

E-Mail: agrarstatistik@statistik.thueringen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Seite 4 des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Barcode

Feld zur Bearbeitung im statistischen Amt

Im Rahmen der Baumschulerhebung 2012 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Baumschulgewächse heranziehen und über **mindestens 0,5 ha Baumschulfläche** verfügen.

Nicht mit einzubeziehen sind Pflanzgärten in Forstbetrieben.

Wenn Ihr Betrieb über **mindestens 0,5 ha Baumschulfläche** verfügt, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb dieses Kriterium nicht, senden Sie den Fragebogen bitte an den Absender zurück. Tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

- 1) Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Flächen in ha, a und m² rechtsbündig eintragen, z.B.
- 2) Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der Seite 2. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **1**) gekennzeichnet.

ha	a	m²
3 1	8 3	2 1

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat Land- und Forstwirtschaft
Berliner Straße 147
Postfach 12 55
07502 Gera

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Containerfläche

Die Containerfläche wird wegen der intensiven Bewirtschaftung zusammen mit der Baumschulfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäuser erhoben. Hierbei ist zu beachten, dass auch vertieft eingesetzte Container zur Containerfläche gehören. Daher sind Containerflächen nicht bei der Freilandfläche einzubeziehen.

2 Formgehölze

Formgehölze sind Gehölze, die durch wiederholten Schnitt (oder Formung durch Drähte oder Bindungen) in geometrische oder unregelmäßige Form gebracht werden. Formgehölze sind meist Gehölzarten, die auch als Heckenpflanzen geeignet sind, z. B. Eibe, Buchs, Hainbuche. Ein Sonderfall von Formgehölzen sind Bäume, die als Hochstamm in Dach- oder Spalierform erzogen werden.

3 Einschläge

Die Einschläge sind Teil der sonstigen Baumschulflächen. Hierbei handelt es sich um bestimmte Verfahren der Zwischenlagerung nach Abschluss des eigentlichen Produktionsprozesses bis zur Vermarktung bzw. Abgabe der Ware.

Baumschulfläche nach Nutzungsarten	Im Freiland (ohne Containerfläche) 1				Containerfläche sowie Flächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschl. Gewächshäuser 1			
	Code	ha	a	m ²	Code	ha	a	m ²
Unterlagen								
Obstunterlagen	100	_____	_____	_____	108	_____	_____	_____
Rosenunterlagen	101	_____	_____	_____	109	_____	_____	_____
Sonstige Veredlungsunterlagen für Laub- und Nadelgehölze	102	_____	_____	_____	110	_____	_____	_____
Zusammen (Summe 100 bis 102 bzw. 108 bis 110)	103	_____	_____	_____	111	_____	_____	_____
Veredlungen								
Rosenveredlungen	104	_____	_____	_____	112	_____	_____	_____
Veredelte Obstgehölze	105	_____	_____	_____	113	_____	_____	_____
Veredeltes Beerenobst	106	_____	_____	_____	114	_____	_____	_____
Zusammen (Summe 104 bis 106 bzw. 112 bis 114)	107	_____	_____	_____	115	_____	_____	_____
Ziersträucher und -gehölze für Straßen, Parks, Gärten sowie Landschaftsgehölze (ohne Forstpflanzen)								
Alleebäume, Straßenbäume, Bäume für Parks usw. (einschl. Solitärpflanzen)	116	_____	_____	_____	124	_____	_____	_____
Bodendecker (Laub- und Nadelgehölze)	117	_____	_____	_____	125	_____	_____	_____
Rhododendren und sonstige Moorbeetpflanzen	118	_____	_____	_____	126	_____	_____	_____
Schling- und Kletterpflanzen	119	_____	_____	_____	127	_____	_____	_____
Formgehölze (Laub- und Nadelgehölze) 2	120	_____	_____	_____	128	_____	_____	_____
Sonstige Nadelgehölze/Koniferen, auch Heckenpflanzen	121	_____	_____	_____	129	_____	_____	_____
Sonstige Ziersträucher und Gehölze (Laubgehölze), auch Heckenpflanzen	122	_____	_____	_____	130	_____	_____	_____
Zusammen (Summe 116 bis 122 bzw. 124 bis 130)	123	_____	_____	_____	131	_____	_____	_____
Forstpflanzen								
Nadelgehölze (ohne Weihnachtsbaumkulturen)	132	_____	_____	_____	135	_____	_____	_____
Laubgehölze	133	_____	_____	_____	136	_____	_____	_____
Zusammen (Summe 132 und 133 bzw. 135 und 136)	134	_____	_____	_____	137	_____	_____	_____
Nadelgehölze zur Anzucht von Weihnachtsbäumen (nicht zum Hieb)	138	_____	_____	_____	139	_____	_____	_____
Sonstige Baumschulflächen (einschl. Flächen für Gründüngung, Brache, Einschläge und Mutterpflanzenquartiere) 3	140	_____	_____	_____	141	_____	_____	_____
Baumschulflächen insgesamt (Summe Freiland 103, 107, 123, 134, 138, 140 bzw. Summe Containerfläche 111, 115, 131, 137, 139, 141)	142	_____	_____	_____	143	_____	_____	_____

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Baumschulerhebung ist eine allgemeine vierjährige Erhebung über die Nutzung von Baumschulflächen, die in der Zeit von Juli bis August 2012 durchgeführt wird.

Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Die Informationen über die inländischen Baumschulflächen dienen der Anbauplanung und für marktpolitische Maßnahmen auf EU- und nationaler Ebene sowie zur Abschätzung des Importbedarfs.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 14 Absatz 1 AgrStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/-innen oder Leiter/-innen von landwirtschaftlichen Betrieben, sofern Baumschulgewächse (ohne Pflanzgärten in Forstbetrieben) herangezogen werden, auskunftspflichtig.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern der Länder gesetzten Fristen für den Empfänger (die statistischen Ämter der Länder) porto- und kostenfrei zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (ggf. Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Datum und Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Telefon- oder Telefaxnummer. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Inhaber/-innen oder Leiter/-innen der Betriebe,
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- Art des Betriebes,
- Rechtsstellung des Betriebsinhabers/ der Betriebsinhaberin,
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- Kennnummer im Statistikregister,
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG.

Unterschrift

Nach § 11 Absatz 2 BStatG ist die Richtigkeit der Auskunftserteilung durch die/den Auskunftspflichtige/-n bzw. die/den mit der Auskunftserteilung Beauftragte/-n durch Unterschrift zu bestätigen.

Rechte und Pflichten der Erhebungsbeauftragten

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie haben sich auszuweisen und sind zur Geheimhaltung besonders verpflichtet worden. Die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse dürfen sie nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Die Erhebungsbeauftragten sollen den Auskunftspflichtigen bei der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Sie dürfen den Fragebogen nach deren Angaben ausfüllen. Auf Wunsch kann der/die Auskunftspflichtige die Angaben auch selbst in den Fragebogen eintragen und diesen dem/der Erhebungsbeauftragten aushändigen oder in einem verschlossenen Umschlag übergeben oder bei der Erhebungsstelle abgeben oder dorthin ausreichend frankiert innerhalb einer Woche absenden.

